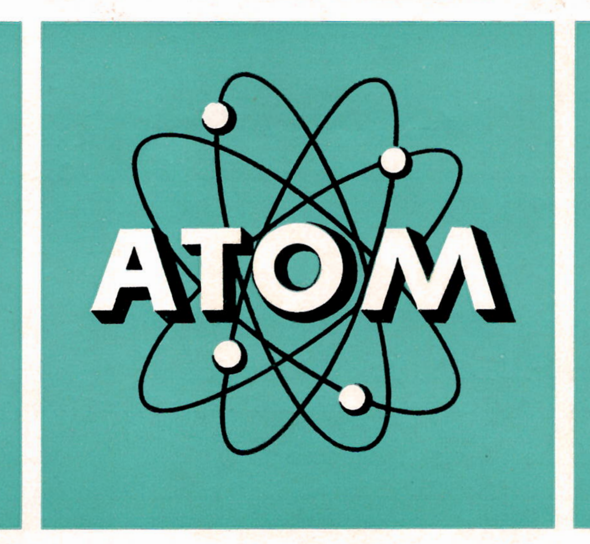
DEUTSCHES



FORUM e.V.

Das Deutsche Atomforum

Das DEUTSCHE ATOMFORUM ist durch den Zusammenschluß von vier auf dem Kernenergiegebiet tätigen deutschen Vereinigungen am 26. Mai 1959 in Karlsruhe gegründet worden. Am 3. Februar 1961 wurde es in einen e. V. überführt und sein Sitz von Düsseldorf nach Bonn verlegt. Das DEUTSCHE ATOMFORUM fördert die friedliche Verwendung der Kernenergie und verfolgt damit gemeinnützige Zwecke.

Präsident

Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. nat. h. c. Karl Winnacker,
Vorsitzer des Vorstandes der Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt a. M.-Hoechst, stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Atomkommission

Mitglieder des Präsidiums

Fürst Otto von Bismarck, MdB, Bonn

Prof. Dr. Dr. E. h. Ulrich Haberland,
Vorsitzer des Vorstandes der Farbenfabriken Bayer AG, Leverkusen

Prof. Dr. Werner Heisenberg,
Direktor des Max-Planck-Instituts für Physik und Astrophysik, München

Heinrich-Wilhelm Ruhnke, MdB, Bonn

Dr.-Ing. Heinrich Schult,
Vorsitzer des Vorstandes der Steinkohlen-Elektrizität AG, Essen

Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. nat. h. c. Karl Winnacker,
Vorsitzer des Vorstandes der Farbwerke Hoechst AG, Frankfurt a. M.-Hoechst.

Ziele und Aufgaben

Sie ergeben sich aus der Notwendigkeit, die friedliche Nutzung der Kernenergie zu fördern. Das DEUTSCHE ATOMFORUM kann auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten, Institutionen, Behörden und Organisationen hinweisen, die auf diesem Gebiet tätig sind. Damit verwirklicht es seine Satzung, die ihm aufgibt „alle Bestrebungen zu fördern, die mit der Entwicklung und Verwendung der Atomkernenergie zu friedlichen Zwecken zusammenhängen“. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

DEUTSCHES ATOMFORUM E. V.

SATZUNG

Beschlossen in der Gründungsversammlung
am 3. Februar 1961

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen DEUTSCHES ATOMFORUM e. V.
2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist, alle Bestrebungen zu fördern, die mit der Entwicklung und Verwendung der Atomkernenergie zu friedlichen Zwecken zusammenhängen. Dieser Zweck soll erreicht werden durch

   1. Behandlung technischer und wissenschaftlicher Aufgaben im nationalen und internationalen Rahmen;
   2. Ausarbeitung technischer Richtlinien, Vorschriften und Normen;
   3. Förderung der Diskussion über gemeinsame Bestrebungen der Unternehmen, die an der friedlichen Verwendung der Atomkernenergie interessiert sind;
   4. Zusammenarbeit mit der Legislative und Exekutive des Bundes und der Länder;
   5. Pflege des Kontaktes zu ausländischen Atomforen und zu internationalen Atomorganisationen;
   6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die friedliche Verwendung der Atomkernenergie;
   7. Errichtung einer ständigen Atomlehrschau und Durchführung von Wanderausstellungen.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3

Mitglieder

1) Mitglieder des Vereins können werden
   1. natürliche Personen,
   2. juristische Personen,
   3. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt das Präsidium.

3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind außerdem zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins berechtigt.

4) Die Mitglieder sind gehalten, nach ihren Möglichkeiten an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten.

5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

6) Wählbar für ein Amt ist jede natürliche Person, die nach Absatz 5 stimmberechtigt ist. Ist der Gewählte Vertreter oder Bevollmächtigter eines Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3, so endigt das Amt, wenn die Vertretungsmacht oder die Vollmacht widerrufen wird oder sonst erlischt. Das Mitglied ist berechtigt, einen Nachfolger zu benennen. Dieser tritt mit der Zustimmung des für die Wahl zuständigen Organs an die Stelle seines Vorgängers.

7) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach der Beitragsordnung festgesetzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß wird die Beitragszahlung für das laufende Jahr nicht berührt.

8) Die Mitgliedschaft erlischt
   1. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
   2. durch Austritt. Dieser ist durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zu erklären;
   3. durch Ausschluß, über den auf Antrag des Präsidiums der Verwaltungsrat beschließt.

§ 4

Organe

1) Die Aufgaben des Vereins werden durch folgende Organe wahrgenommen:
   1. eine Mitgliederversammlung;
   2. Arbeitskreise;
   3. einen Verwaltungsrat;
   4. ein Präsidium;
   5. einen Präsidenten.

2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

3) Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Präsidenten mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten auf Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
   1. die Änderung der Satzung;
   2. die Wahl des Verwaltungsrats;
   3. die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Präsidiums;
   4. die Entlastung des Präsidiums;
   5. die Beschlußfassung über Änderung des Zwecks und über Auflösung des Vereins.

4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist erforderlich, daß der dem Beschluß zugrundeliegende Antrag den Mitgliedern bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist. Zu einem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6) Gegen einen Beschluß der Mitgliederversammlung kann das Präsidium binnen 14 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Präsidium muß im Falle eines Einspruchs innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen oder schriftlich über den Einspruch abstimmen lassen. Zur Zurückweisung des Einspruchs ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

§ 6
Arbeitskreise

1) Für die Erledigung der Aufgaben im Sinne des § 2 werden folgende Arbeitskreise gebildet:
   1. Wissenschaft und Technik;
   2. Öffentlichkeitsarbeit und Presse;
   3. Recht und Verwaltung;
   4. Wirtschaft und Industrie;
   5. Auslandsbeziehungen;
   6. Messe- und Ausstellungswesen.

2) Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise gebildet werden.

3) Die Arbeitskreise wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

4) Die Arbeitskreise handeln in eigener Verantwortung und stellen für die Durchführung ihrer Arbeiten Richtlinien auf. Die Richtlinien und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

5) Die Mitglieder werden nach Anhören der Arbeitskreise und Beratung im Präsidium durch den Präsidenten berufen.

§ 7
Verwaltungsrat

1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 37 Mitgliedern, und zwar mindestens 12 Vertretern der Wirtschaft und der Wirtschaftsverbände, 12 Vertretern von Wissenschaft und Technik, insbesondere der technisch-wissenschaftlichen Vereine, und 6 Vertretern der parlamentarischen Organe des Bundes und der Länder. Er wird auf drei Jahre gewählt.

2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident.

3) Der Verwaltungsrat soll zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung abhalten. Der Präsident muß auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag von zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrats eine außerordentliche Sitzung einberufen.

4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden sind. Bei einer Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

5) In dringenden Fällen kann der Präsident schriftlich abstimmen lassen.

6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
   1. die Wahl des Präsidiums;
   2. die Bildung von Arbeitskreisen;
   3. die Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
   4. die Aufstellung einer Beitragsordnung;
   5. den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 8
Präsidium

1) Das Präsidium besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern, und zwar aus mindestens
   a) zwei Vertretern der Wirtschaft,
   b) zwei Vertretern von Wissenschaft und Technik,
      davon einem Vertreter der Atomwissenschaft und
      einem Vertreter der technisch-wissenschaftlichen Vereine,
   c) zwei Vertretern des öffentlichen Lebens aus den parlamentarischen Organen des Bundes und der Länder.

   Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Sie sind bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

3) Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrats und des Präsidiums. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4) Das Präsidium ist zuständig für die Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Es ist außerdem zuständig für
   1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
   2. die Beschlußfassung über die Empfehlungen der Arbeitskreise;
   3. die Aufnahme der Mitglieder und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
   4. die Aufstellung des Haushaltsplanes;
   5. die Bestellung der Geschäftsführer und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit.

§ 9

Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung besorgt die Geschäfte des Vereins, sie besteht aus höchstens drei Geschäftsführern.

2) Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Präsidiums aus.

3) Die Geschäftsführung ist an den Haushaltplan gebunden.

§ 10

Spenden und Zuschüsse

Die Aussagen des Vereins können durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und Zuschüsse gedeckt werden.

§ 11

Überschüsse

1) Überschüsse dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden. Ausschüttungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. Mitglieder dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten, soweit dies nicht im Rahmen einer Verwendung der Mittel nach der Satzung oder als Ersatz ihrer Auslagen bzw. Unkosten geschieht.

2) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

2) Wird der Verein aufgelöst, so ist das verbleibende Vereinsvermögen der Max-Planck-Gesellschaft oder einem anderen gemeinnützigen Verein zuzuführen, die es unmittelbar und in vollem Umfange zu wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwenden. Die entsprechenden Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

1. Behandlung technischer und wissenschaftlicher Aufgaben im nationalen und internationalen Rahmen;
2. Ausarbeitung technischer Richtlinien, Vorschriften und Normen;
3. Förderung der Diskussion über gemeinsame Bestrebungen der Unternehmen, die an der friedlichen Verwendung der Atomkernenergie interessiert sind;
4. Zusammenarbeit mit der Legislative und Exekutive des Bundes und der Länder;
5. Pflege des Kontaktes zu ausländischen Atomforen und zu internationalen Atomorganisationen;
6. Aufklärung der Öffentlichkeit über die friedliche Verwendung der Atomkernenergie;
7. Errichtung einer ständigen Atomlehrschau und Durchführung von Wanderausstellungen.

Um die Bewältigung dieser vielfältigen Aufgaben bemühen sich ehrenamtlich zahlreiche Mitglieder des DEUTSCHEN ATOMFORUMS, für deren Arbeit folgende sechs Arbeitskreise gebildet wurden:

Wissenschaft und Technik
Öffentlichkeitsarbeit und Presse
Recht und Verwaltung
Wirtschaft und Industrie
Auslandsbeziehungen
Messe- und Ausstellungswesen

Mitgliedschaft

Entsprechend den Aufgaben des DEUTSCHEN ATOMFORUMS entstammen seine Mitglieder nicht allein dem unmittelbaren Bereich der Atomwirtschaft. Neben Bundestagsabgeordneten und Politikern aller im Bundestag vertretenen Parteien, den zuständigen Bundes- und Länderministern, Wissenschaftlern, Vertretern von Industrie, Technik und Medizin haben sich dem Atomforum Angehörige nahezu aller Berufs- und Bevölkerungskreise angeschlossen.

Foratom

Das DEUTSCHE ATOMFORUM gehört zu den Gründerorganisationen des am 12. Juli 1960 in Paris gebildeten Europäischen Atomforums FORATOM, zu dem auch die Schwestervereinigungen von Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, der Niederlande und der Schweiz zählen.

Geschäftsstelle des DEUTSCHEN ATOMFORUMS e.V.: Bonn, Kaiserstr. 201, Telefon: 2 18 48 / 2 67 57

Geschäftsstelle für Auslandsbeziehungen, Messe- und Ausstellungswesen: München 13, Winzererstr. 32, Telefon: 55 30 32

Geschäftsführung: Dr. E. Busse, Dr. F. Flick, Dr. H. Frommel **Pressereferat:** J. P. Lieberwirth